

# Vertrauen oder Kontrolle?

Wer kennt so einen Fall nicht: Einer der Ehegatten verstirbt und der überlebende Ehegatte wird zu dessen Alleinerbe. Die beiden Kinder sollen laut dem Testament nach dem Tod des überlebenden Ehegatten zu dessen Erben werden. Nach einiger Zeit geht der überlebende Ehegatte eine neue Beziehung ein, es kommt zur Heirat. Dies nimmt der überlebende Ehegatte zum Anlass, seinen neuen Ehegatten zum Alleinerben einzusetzen. Regelmäßig erfahren die Kinder von deren Enterbung erst mit dem Tod des überlebenden Elternteils Jahre später.

Damit haben die beiden Kinder, weil in der Familie das beste Einvernehmen geherrscht hat, nicht gerechnet. Schon gar nicht hat dies der erststerbende Elternteil ins Kalkül gezogen. Sein Wunsch war es ja, dass nach dem Tod seines Ehegatten die gemeinsamen Kinder zu den Schlusserben werden.

Wenn diese Erbeinsetzung wirksam ist, haben die Kinder keine Möglichkeiten, dies so zu korrigieren, dass sie eine Erbenstellung erhalten. Sie haben nur die Möglichkeit, ihren Pflichtteilsanspruch gegen den neuen Ehegatten geltend zu machen. Danach haben sie gegen diesen einen Geldanspruch im Wert von gemeinsam 1/4 am Nachlass des überlebenden Elternteils. Sie haben auch keinen Anspruch mehr aus dem Tod des erststerbenden Elternteils, wenn dieser mindestens drei Jahre zuvor verstorben ist. Denn ein möglicher Pflichtteilsanspruch nach dem Tod des ersterbenden Elternteils wäre dann verjährt. Letztlich erhalten die Kinder auch aus dem Tod des neuen angeheirateten Ehegatten nichts, da sie mit diesem nicht verwandt sind. Danach fällt 3/4 des Nachlasses des überlebenden Elternteils und damit auch Vermögen des erststerbenden Elternteils an den neuen Ehegatten, bei den Kindern verbleibt gemeinsam 1/4.

Die Änderung der Schlusserbeneinsetzung der Kinder hängt davon ab, ob die Ehegatten dies in ihrem Testament zulassen.

## Ihre Anwaltskanzlei für Erbrecht



Soll das verhindert werden, müssen die Eltern durch Regelung in ihrem Testament ihre Kinder bindend für den Überlebenden zu ihren Schlusserben einsetzen. Wird dies durch den Ausschluss der Anfechtung für den überlebenden Elternteil, was seine Verheiratung erlauben würde, ergänzt, werden die Kinder unabänderlich zu den Erben. Denn ein neues gegenteiliges Testament zu Gunsten des neuen Ehegatten wäre wegen des bindenden alten Testaments der Eltern von Gesetzes wegen unwirksam.

Hätten hier die Eltern die Erbeinsetzung der Kinder bindend ausgestaltet und das Anfechtungsrecht ausgeschlossen,

dann hätten sich die wirtschaftlichen Beteiligungen nach dem Tod des überlebenden Elternteils umgedreht. Der neue Ehegatte wäre enterbt, ihm bliebe nur ein Pflichtteilsanspruch von 1/8 gegen die Kinder, an diese fielen 7/8 des Nachlasses.

Wie aber im wirklichen Leben hat auch das Erbrecht hier zwei Seiten. Das bindend eingesetzte Kind wird Erbe, auch wenn das ursprünglich gute Verhältnis zum überlebenden Elternteil völlig zerrüttet wird. Dessen Erbeinsetzung ist gewissermaßen zementiert und ab dem Tod des erststerbenden Ehegatten unabänderlich. Damit würde auch dieses

Kind Erbe, obwohl es mit dem Elternteil keinen Kontakt mehr hat oder in Streit lebt.

Bei Testamenten zwischen Ehegatten, die gemeinsame Kinder haben und die nur nach dem Tod des überlebenden Elternteils

erben sollen, stellt sich somit immer die Frage, ob der überlebende Elternteil seine Erbfolge neu bestimmen kann. Diese Frage kann nicht mit einem klaren Ja oder Nein beantwortet werden. Das hängt vom Lebensalter der Eltern und der Kinder ab. Tendenziell gilt:

Jungen Eltern mit jungen Kindern ist eine Bindung abzuraten. Zum einen wäre eine solche Bindung über Jahrzehnte hinweg unangemessen, man denke an einen plötzlichen Tod eines Elternteiles. Zum anderen kann niemand die Entwicklung seiner Kinder bis zum Erwachsenenalter prognostizieren. Je älter die Eltern und die Kinder dagegen sind, desto mehr ist eine Bindung angezeigt. Denn Mindestvoraussetzung einer solchen Bindung sollte sein, dass die Kinder ihre Persönlichkeitsbildung abgeschlossen haben, was sich durch einen nachhaltig ausgeübten Beruf und das Haben einer eigenen Familie regelmäßig belegen lässt. Kommt dann noch ein vertrauens- und liebevolles Verhältnis zwischen Eltern und Kindern hinzu, steht einer solchen Bindung nichts mehr im Weg.

Will man nicht den Weg des entweder Bindung oder keine Bindung gehen, bietet sich gleichsam als Mittelweg an, dem überlebenden Elternteil das Recht einzuräumen, sich von der Schlusserbeneinsetzung der Kinder zu befreien, allerdings nur so, dass Erbe immer einer seiner Kinder oder Enkelkinder sein muss.

**LÜTH UND LÜTH**  
RECHTSANWÄLTE

Stuttgarter Straße 58 ■ 74321 Bietigheim ■ Telefon 0 71 42 / 9 15 62 40  
www.luethundlueth.de ■ LL@luethundleuth.de